

AG_GERICHTE AGVE 2018 63 vom 2. März 2017

AG Gerichte, 2017-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_gerichte_AGVE_2018_63

FR: AG_GERICHTE AGVE 2018 63 du 2 mars 2017

IT: AG_GERICHTE AGVE 2018 63 del 2 marzo 2017

Regeste

63 Art. 12 lit. f BGFA

Volltext

Aargau Anwaltskommission 02.03.2017 AGVE 2018 63 Argovie Anwaltskommission 02.03.2017 AGVE 2018 63 Argovia Anwaltskommission 02.03.2017 AGVE 2018 63

63 Art. 12 lit. f BGFA

AGVE 2018 - Band 63 2018 Anwaltskommission 456 63 Art. 12 lit. f BGFA Indem ein Anwalt während mehr als vier Monaten keinen Versicherungs- schutz hatte und während dieses Zeitraums im Anwaltsregister eingetra- gen war, verletzte er die Berufspflicht, über eine risikodeckende Berufs- haftpflichtversicherung zu verfügen. Keine Disziplinierung, weil keine schuldhafte Verletzung vorlag. Aus dem Entscheid der Anwaltskommission vom 2. März 2018 (AVV.2017.66), in Sachen Aufsichtsverfahren. Aus den Erwägungen 2. 2.1. Nach Art. 12 lit. f BGFA haben Anwältinnen und Anwälte eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfanges der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzu- schliessen. Die Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung ab- zuschliessen oder gleichwertige Sicherheiten zu erbringen, dient denn auch vorrangig dem Schutz des rechtsuchenden Publikums. Sie soll sicherstellen, dass jeder Anwalt im Haftungsfall erfolgreich in Anspruch genommen werden kann (vgl. WALTER FELLMANN in: WALTER FELLMANN / GAUDENZ G. ZINDEL [Hrsg.], Kommen- tar zum Anwaltsgesetz, 2. Auflage, Zürich 2011, Art. 12 N 129c [zit. NAME, BGFA-Kommentar]). 2.2. Die Berufshaftpflichtversicherung des beschuldigten An- walts wurde mangels Prämienzahlung aufgehoben. Mit Schreiben vom (...) teilte die Berufshaftpflichtversicherung der Anwalts- kommission mit, dass sie die Versicherungsdeckung für den beschul- digten Anwalt mit Wirkung ab 21. März 2017 widerrufen habe (...). Mit Schreiben vom (...) bestätigte die Berufshaftpflichtversicherung gegenüber der Anwaltskommission, dass der beschuldigte Anwalt ab 1. September 2017 wieder über eine Versicherungsdeckung verfügt (...). 2.3. Der beschuldigte Anwalt anerkennt grundsätzlich, dass er im Zeitraum vom 21. März 2017 bis am 31. August 2017 keine Ver- sicherungsdeckung hatte. (...) 2.4. Indem der beschuldigte Anwalt während mehr als vier Mo- naten keinen Versicherungsschutz hatte und während dieses Zeit- raums im Anwaltsregister eingetragen war (und zudem auch tatsäch- lich anwaltlich tätig war), verletzte er in objektiver Hinsicht die aus Art. 12 lit. f BGFA fliessende Pflicht, über eine risikodeckende Be- rufshaftpflichtversicherung zu verfügen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.